

# RS OGH 2020/4/1 1Ob212/19m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2020

## Norm

AHG §1

BPräsWG §5a

BPräsWG §10

BPräsWG §12

BPräsWG §13

BPräsWG §14a

BPräsWG §24a

## Rechtssatz

Das Interesse politischer Parteien, den Erfolg von ihnen für einen Bewerber für das Amt des Bundespräsidenten finanzierten Maßnahmen der „Wahlwerbung“ bis zum letzten Wahldurchgang aufrecht zu erhalten, ist durch die Normen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl regeln, nicht geschützt.

Sie können daher unter Berufung auf die Frustration aufgewendeter Geldmittel wegen rechtswidriger Vorgänge im Bereich der Wahlbehörden, die die Ungültigkeit bzw Verschiebung von Wahlvorgängen bewirkt haben, keinen Ersatz ihrer Aufwendungen im Amtshaftungsweg verlangen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 212/19m  
Entscheidungstext OGH 01.04.2020 1 Ob 212/19m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133089

## Im RIS seit

02.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

02.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>